Bildungsdirektion
Kärnten

Leitfaden „Schule im Herbst 2020“

Ein kompakter Überblick

Klagenfurt a. W., 21. September 2020

Inhalt

Inhalt 2

Einleitung 3

Krisenteam & Aufgabenbereiche 4

Die zentralen Hygienemaßnahmen kurz zusammengefasst 6

Umgang mit Verdachtsfällen 9

KRIMA-Meldungen NEU 13

Die Bedeutung der „Corona-Ampel" für das Bildungssystem 14

Risikogruppe(n) bei Lehrpersonen 18

Risikogruppe(n) bei Schüler/inne/n 20

Wichtige Empfehlungen 21

Kontaktpersonen & Hotlines sowie wichtige Infos 25

Einleitung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, werte Pädagoginnen und Pädagogen!

Im abgelaufenen Schuljahr konnte aufgrund der Umstände rund um COVID-19 nicht alles friktionsfrei verlaufen, doch gab es in einer solchen Ausnahmesituation kein fertiges Konzept in der Schublade, kein Richtig oder Falsch. Doch nur dank Ihres unermüdlichen Einsatzes und Engagements ist es vergangenes Schuljahr gelungen, dass das „Distance-Learning" so reibungslos abgelaufen ist und das Semester zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnte; explizit möchten wir uns nochmals für Ihre freiwillige Betreuung in den Osterferien sowie an den schulautonomen Tagen bedanken. Wie das vergangene Schuljahr wird auch das vor der Tür stehende wieder ein spezielles und vor allem ein herausforderndes, nicht nur für unsere Schulen, sondern auch für die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie vor allem für unsere Schülerinnen und Schüler. Die rechtliche Basis für die *Schule im Herbst 2020* stellt die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21; BGBl. II Nr. 384/2020; PDF, 301KB) dar, zudem wurden zahlreiche weitere zentrale Dokumente (Hygienehandbuch, „Corona-Ampel", Personaleinsatzerlass etc.) an unsere Schulen übermittelt. Um Ihnen einen möglichst kompakten Überblick und damit Orientierung zu verschaffen bzw. Sie bestmöglich zu unterstützen, hat das Land Kärnten gemeinsam mit der Bildungsdirektion für Kärnten und dem BMBWF unter Einbindung eines Expertengremiums, bestehend aus sieben Kärntner Schulleitungen, den vorliegenden übersichtlichen Leitfaden erstellt.

Wohl wissend, dass die kommenden Monate für uns alle eine große Herausforderung darstellen, dürfen wir Ihnen unseren verbundenen Dank sowie unsere tiefe Wertschätzung für den maßgeblichen Beitrag, den Sie zum Funktionieren des Bildungssystems in Kärnten leisten, ausdrücken. Wir wünschen Ihnen trotz der dynamischen Umstände einen guten Start in ein erfolgreiches Schuljahr 2020/21.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann	Dr. Peter Kaiser	Dr. Robert Klinglmair	Stefan Sandrieser
Bundesminister	Landeshauptmann	Bildungsdirektor	GÖD-Vorsitzender

Krisenteam & Aufgabenbereiche

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und der in diesem Zusammenhang zum Einsatz gelangenden „Corona-Ampel", sind eine vorausschauende Planung sowie klar definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten von hoher Bedeutung, um einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten zu können.

Gemäß C-SchVO 2020/21 § 4 Abs. 1 ist durch die Schulleitung an jedem Schulstandort zwingend ein Krisenteam bis zum Schulstart am 14. 9. 2020 einzurichten, das diese zentrale Aufgabe erfüllen soll. Das Krisenteam unter der Führung des Schulleiters/der Schulleiterin erarbeitet die erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen, die für den Unterricht in den verschiedenen Ampelphasen notwendig sind. Die Vorkehrungen sollen durch ein „umsichtiges Agieren", das schulautonom an die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst ist, umgesetzt werden.

Mitglieder des Krisenteams
Auswahl / Festlegung durch den/die Schulleiter/in

- **Eine ausreichende Anzahl von Kolleg/inn/en**
  - *zur Ausarbeitung von pädagogischen und organisatorischen Konzeptionen.*
- **Ein/e Informatiker/in / IT-Koordinator/in**
  - *damit eine einheitliche digitale Lern- und Kommunikationsplattform umgesetzt wird.*
- **Leiter/in der GTS**
- **Weiters möglich:**
  Personen aus dem psychosozialen Umfeld, Schularzt/ärztin (sofern verfügbar), Vertreter/innen des Verwaltungspersonals, des Schulerhalters, der Erziehungsberechtigen, der Schüler/innen (Sek II)

Aufgabenbereiche	***Was umzusetzen ist***
Fragen im Zusammenhang mit COVID-19 beantworten	Für Fragen von Lehrpersonen, Schüler/inne/n und Eltern stehen klar definierte Mitglieder des Krisenteams zur Verfügung und alle Beteiligten wissen über ihre Erreichbarkeit Bescheid.
Dokumentation *zum Zwecke der Nachverfolgung bei einem Vorfall*	- Aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schüler/inne/n, Eltern, dem gesamten Lehr- und Verwaltungspersonal - Sitzpläne der Klassen - Tägliche Dokumentation der Anwesenheit von Lehrer/inne/n und Schüler/inne/n - Dokumentation der Anwesenheit externer Personen an der Schule samt Namens- und Telefonlisten
	- **Regelungen zur Steuerung der Personenströme im Schulgebäude:**

Vorbereitung der Infrastruktur	*Zu Schulbeginn/Schulende, Garderobe, Pausenkonzept, Markierungen – Eingangsbereich, Sektoreneinteilung – Pausenhof, Buffetbereich, Automaten etc.* - Plakate / Hygienebestimmungen im Eingangsbereich, in Klassen und Gangräumen anbringen - GTS-Bereich organisieren
Beschaffung von Hygienemitteln	Reinigungsplan, Lüftungsplan, Hygienemittel, Masken für Lehrer/innen, Reserve-MNS in der Schule

Personaleinsatz an der Schule	- Personaleinsatz von Risikolehrpersonen:
	  - Welche Kolleg/inn/en gehören der Risikogruppe an und wie können diese im Home-Office bzw. für andere relevante Tätigkeiten eingesetzt werden?
	  - Welche Schüler/innen gehören zur Risikogruppe?

Organisation des Unterrichts	- Die Klasse als „Haushaltsgemeinschaft" - Stabile Gruppen – geringe Durchmischung von Klassen - Konzept für das Distance-Learning: ***Einheitliche*** *digitale Lern- und Kommunikationsform und deren Dokumentation im Klassenbuch, Abstimmung der Lerninhalte* - Konzept für den Schichtbetrieb erarbeiten - Lernstationen einrichten - Infos über Schulveranstaltungen

Weitere Informationen zum Krisenteam finden sich auch in der BMBWF-Publikation „Schule im Herbst 2020. Ein Konzept für einen erfolgreichen Start von Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen" (PDF, 613 KB) (Stand: 17. 8. 2020).

Die zentralen Hygienemaßnahmen kurz zusammengefasst

Die vorliegenden Hygiene- und Präventionshandbücher sollen dabei unterstützen, die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an den Schulen im Schuljahr 2020/21 zu gewährleisten und allen Beteiligten zum Schulstart sowie im Schulalltag Sicherheit zu geben. Aufgrund der Fülle sind die wesentlichsten Hygienemaßnahmen in diesem Leitfaden nochmals übersichtlich zusammengefasst.

Die Hygienebestimmungen gemäß Anlage A der C-SchVO 2020/21 bzw. des Hygienehandbuchs für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen sind zur Sicherung der Aufrechterhaltung eines geordneten Präsenzunterrichts auf der gesamten Schulliegenschaft einzuhalten. Dies gilt auch vor Beginn und nach dem Ende des Unterrichts, aber auch bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen und Schüler teilzunehmen haben.

Checkliste 1: Allgemein geltende Hygienebestimmungen

Hände waschen! Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung sowie mehrmals täglich, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung, vor dem Essen und nach der Benutzung von Toiletten etc., gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Dieses muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

Abstand halten! Grundsätzlich gilt natürlich auch in der Schule, dass dort, wo möglich, Abstand gehalten wird. Insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern muss jedoch eine Umsetzung mit Augenmaß und Bedacht erfolgen: Im Klassenverband und in Schüler/innen/gruppen, die regelmäßig viel Zeit miteinander verbringen, kann aufgrund des wichtigen sozialen und psychischen Aspekts von einem dauerhaften Mindestabstand abgesehen werden. Umarmungen oder andere Begrüßungen mit unmittelbarem Körperkontakt sollen jedoch unterbleiben.

Auf Atem- und Hustenhygiene achten! Beim Husten oder Niesen sollen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden, Taschentücher sollen sofort entsorgt werden. Singen darf in allen Gegenständen nur gemäß den besonderen Hygienebestimmungen erfolgen, Schreien soll vermieden werden.

Regelmäßiges Lüften der Schulräume! Die Schulräume sind regelmäßig, auch während des Unterrichts, zu lüften. Die Festlegung fixer Intervalle für das Lüften (z.B. alle 20 Minuten) unterstützt die konsequente Umsetzung und senkt die Viruskonzentration und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sehr deutlich.

NOTWENDIG: Bitte wenden Sie sich an die Ansprechperson bei Ihrem zuständigen Schulerhalter, falls die Fenster an Ihrem Schulstandort versperrt sind, um ein regelmäßiges Lüften zu ermöglichen!

Reinigung? Eine generelle Oberflächendesinfektion ist **nicht** notwendig. Die normale, täglich durchgeführte Reinigung ist ausreichend.

Krank? Im Zweifel zu Hause bleiben! Bei Personen, die sich krank fühlen, gilt: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für welches es keine andere plausible Ursache gibt, soll zu einem Fernbleiben vom Unterricht führen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes. Ein banaler Schnupfen gilt nicht als Verdachtsfall.[1]

Verwendung von MNS! Aufgrund einer Änderung der C-SchVO 2020/21 **ist ab 14. 9. 2020 bereits bei Ampelphase „Grün" für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) verpflichtend**. Schulfremde Personen müssen ab Ampelstufe „Grün" während der gesamten Zeit einen MNS tragen.

Symptome? 1450 anrufen! Wenn eine Person Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, ist umgehend eine weitere Abklärung über die Telefonnummer 1450 vorzunehmen!

Präzisierungen/Ergänzungen im Bereich Hygiene und Prävention – zu finden unter „Schule im Herbst 2020 – Zentrale Zusatzinformationen für die Schulen" (PDF, 71 KB) (Stand: 4. 9. 2020)

Tragen von Mund-Nasen-Schutz in bestimmten Situationen

Grundsätzlich sollten hygienisch „heikle" Situationen durch das schuleigene Hygienekonzept bereits im Vorfeld vermieden werden. Die Schulleitung kann aber für bestimmte Situationen, in denen es ihr aus hygienischen Gründen unerlässlich erscheint, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes anordnen oder auch einzelne Lehrpersonen zu dieser Anordnung ermächtigen. Diese Anordnung ist allerdings nur zeitlich begrenzt anzuwenden. Sie ist nicht für den ganzen Schulalltag vorgesehen und ist auch von der geltenden Ampelphase unabhängig.

[1] https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html (Stand: 10 . 9. 2020)

Zudem kann laut C-SchVO § 9 Abs. 4 die Schulbehörde, für Schulen bei denen Verdachtsfälle aufgetreten sind, bis zu maximal 10 Tagen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) während des gesamten Schulalltags festlegen.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen sind von der Anordnung, einen MNS zu tragen, ausgenommen!

Alle Details zu Hygiene- & Präventionskonzepten (inkl. Präventionshandbuch) finden sich auf der BMBWF-Homepage unter Coronavirus (COVID-19): Hygienemaßnahmen.

TO-DO: Das „BMBWF-Plakat mit Hygieneempfehlungen für die Schule" (PDF, 1MB) sollte jedenfalls am Eingang zur Schule und idealerweise in *allen* Klassenzimmern bzw. im Konferenzzimmer angebracht werden!

Über die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sind das Kollegium, die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie vor allem Schülerinnen und Schüler auf jeweils geeignete Weise – sofern möglich auch digital – zu informieren.

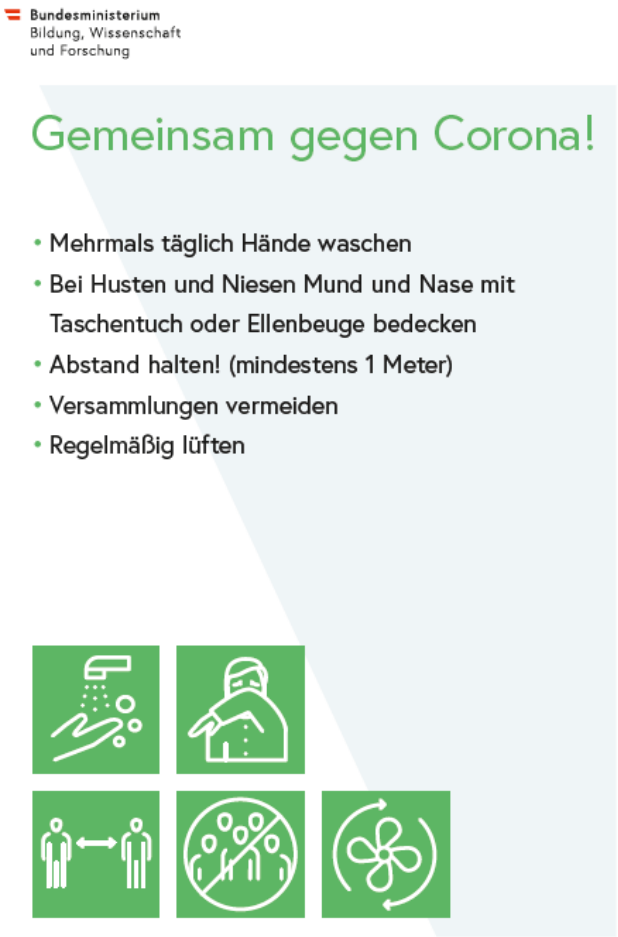

Umgang mit Verdachtsfällen

Ein Verdachtsfall an einer Schule bedeutet *nicht*, dass eine Klasse oder die gesamte Schule gesperrt wird. Alle Anweisungen erfolgen jeweils durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schularzt, welcher die Gesundheitsbehörde unterstützt.

Einzelne unspezifische Symptome wie eine saisontypische Erkältungssymptomatik (z.B. Schnupfen) gelten *nicht* zwingend als Verdachtsfall und Kinder/Jugendliche sollen weiterhin am Unterricht teilnehmen, sofern dem Unterricht gefolgt werden kann. In der C-SchVO § 9 Abs. 5 ist diesbezüglich definiert: *Vom Vorliegen eines Verdachtsfalls ist jedenfalls bei einer Körpertemperatur von 37,5°C und mehr oder plötzlichem Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns auszugehen*.

Laut Falldefinition des Sozialministeriums gilt *„Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für welches es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes als Verdacht auf COVID-19. Ein banaler Schnupfen gilt nicht als Verdachtsfall*". Weitere Infos finden Sie in der Verdachtsfalldefinition des BMSGPK.

Für den Bedarfsfall werden allen Kärntner Schulen in der ersten Schulwoche kostenlose Fieberthermometer zur Verfügung gestellt, die ein *kontaktloses* Fiebermessen ermöglichen.

EMPFEHLUNG: Ersuchen Sie in den schulpartnerschaftlichen Gremien die Eltern/Erziehungsberechtigten, den Gesundheitszustand Ihres Kindes/Ihrer Kinder genau zu beobachten und diese im Zweifelsfall zu Hause zu lassen. Als Unterstützung kann der Folder des BMBWF „Schule im Herbst" (PDF, 692KB) (Stand: 2. 9. 2020) dienen.

Wer hilft mir, wenn mein gesamter Urlaub aufgebraucht ist und ich mein krankes Kind betreue?
Das bisher bestehende Angebot einer Sonderbetreuungszeit von bis zu drei Wochen bei Fortzahlung des Entgelts wird verlängert.
www.bmafj.gv.at

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich über die Belastung, die COVID-19 für mich und meine Familie mit sich bringt, sprechen möchte?
Jedes Bundesland hat mehrere schulpsychologische Beratungsstellen, die Sie telefonisch oder auch per Mail kontaktieren können. Dieses kostenlose Service wird auch in mehreren Sprachen angeboten.
www.schulpsychologie.at

Ich habe eine Frage zu Schule / COVID-19. Wo kann ich mich informieren?
Das BMBWF und die Bildungsdirektion in Ihrem Bundesland haben eigene Corona-Hotlines eingerichtet. Alle Telefonnummern auf einen Blick:
www.bmbwf.gv.at/hotlines_schule

Auf der Website des BMBWF finden Sie eine tagesaktuelle Übersicht mit zahlreichen Fragen und Antworten zum Thema.
www.bmbwf.gv.at/corona

Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Gemeinsam gegen Corona!

Schule im Herbst 2020 – Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Impressum
Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
+43 1 531 20-0
Fotonachweis: Amélie Chapalain
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Wien, September 2020

bmbwf.gv.at

Auf folgende zwei Szenarien sollte sich Ihre Schule im Zusammenhang mit Verdachtsfällen jedoch vorbereiten:

Checkliste 2: Zum Umgang mit Corona Verdachtsfällen

Szenario A – Die betroffene Person ist in der Schule anwesend

- Bei einer Schülerin oder einem Schüler, einer Lehrkraft oder einer sonstigen Person in der Schule besteht der dringende Verdacht, dass sie/er an COVID-19 erkrankt ist
  → Anzeige bei der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

  Der Schulleiter ist jedoch laut § 3 Abs. 2 Epidemiegesetz nur dann zur Meldung verpflichtet, wenn ein Arzt nicht vorhanden ist. Überdies erlangt die Gesundheitsbehörde Kenntnis über jede Zuweisung eines Verdachtsfalls zur Testung auf Grund eines Anrufs bei 1450. Somit ist auch bei Einhaltung dieses Wegs über 1450 die Meldung nach dem Epidemiegesetz gewährleistet.[2]

---

[2] Auf die Empfehlungen des Sozialministeriums wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen: Nach derzeitiger Evidenzlage nehmen **Kinder unter 10 Jahren**, auch wenn selbst infiziert, keine wesentliche Rolle in der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ein. Aufgrund der geringen Rolle als Überträger, dem zumeist asymptomatischen Verlauf und aufgrund der Tatsache, dass eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger um ein Vielfaches wahrscheinlicher ist, müssen Kinder unter 10 Jahren mit leichten Symptomen (Konjunktivitis, Otitis oder Atemwegssymptome wie akute Rhinitis, Husten oder Pharyngitis, jeweils ohne Fieber) nicht in jedem Fall getestet werden.

Es gilt zunächst durch den betreuenden Arzt/die betreuende Ärztin oder die Gesundheitsbehörde bzw. über die 1450-Hotline abzuklären, ob das symptomatische Kind in den letzten 10 Tagen einer Situation mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 ausgesetzt war, wie z. B. Kontakt mit einem bestätigten Fall, insbesondere im gemeinsamen Haushalt. Ist dies der Fall, sollte jedenfalls eine Abklärung mittels PCR-Testung erfolgen. Hat das Kind regelmäßigen engen Kontakt mit einer Person, die zu einer Risikogruppe gehört, kann es nach Rücksprache mit der zuständigen Gesundheitsbehörde ebenfalls getestet werden.

Trifft jedoch keiner dieser Punkte zu, kann bei Kindern unter 10 Jahren von einer Testung auf SARS-CoV-2 abgesehen werden. Das Kind sollte grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome die Bildungseinrichtung nicht besuchen (Ausnahme saisontypische Erkältungszeichen wie z. B. Schnupfen, oder Husten, jeweils ohne Fieber, sofern dem Unterricht gefolgt werden kann). Die üblichen Vorkehrungen im Erkrankungsfall, z. B. telefonische Kontaktaufnahme mit einem Arzt/einer Ärztin falls notwendig, sind zu treffen.

Bei Vorliegen von COVID-19 typischen Symptomen mit Fieber ohne erkennbare andere Ursache (z. B. anderes, bereits negativ getestetes Kind mit Fieber im Haushalt, Varizellen, Streptokokken-Angina, diagnostizierte Influenza – abgesehen vom Verdacht auf eine Doppelinfektion bei schwerem Verlauf) soll auch bei Kindern unter 10 Jahren ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden.

In Bildungseinrichtungen beschäftigte Personen sowie **Kinder über 10 Jahre** haben beim Vorliegen von Symptomen welche mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind (siehe Verdachtsfalldefinition für eine SARS-CoV-2 Infektion), von der Bildungseinrichtung fernzubleiben und sind entsprechend diagnostisch abzuklären.

- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch die Schulleitung

- „Absonderung": Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum (nicht im Schularztzimmer, sofern überhaupt vorhanden) „abgesondert" und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen beaufsichtigt bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde unterzubringen.

- Mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde alle weiteren Schritte vereinbaren und den Anweisungen in jedem Fall Folge leisten

- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Schulleitung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.

- Unmittelbar danach ist von der Schulleitung die zuständige Bildungsdirektion zu informieren (siehe *„KRIMA-Meldung NEU"*).

- Dokumentation durch die Schulleitung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z.B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-, Sitz- und Raumpläne)

- Die weitere Vorgangsweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
  - Sofern die Gesundheitsbehörde anordnet, dass ein Kind mit Symptomen wie Fieber möglichst umgehend von den Eltern abgeholt werden soll und die weitere ärztliche Abklärung zu Hause erfolgt, ist dem Folge zu leisten.
  - Sofern die Gesundheitsbehörde die nähere Abklärung vor Ort vornimmt, muss besonders gut darauf geachtet werden, dass sämtliche Hygienebestimmungen eingehalten werden und es zu keinen Kontakten mit wechselnden Lehrkräften usw. mehr kommt.

- Die Gesundheitsbehörde legt anschließend alle weiteren Maßnahmen fest, die zu ergreifen sind:
  - Als erstes wird sie klären, mit wem die Person zuletzt in einem intensiven Kontakt stand. Um diese „K1-Personen" zu identifizieren, ist es hilfreich, die Schüler/innen/listen samt einem Sitzplan der betreffenden Klasse und dem Stundenplan griffbereit zu haben. Je nach Sachlage verhängt die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne über Schülerinnen und Schüler und entscheidet, ob und welche Lehrkräfte vorübergehend zu Hause bleiben müssen.

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss die symptomatische Person zu Hause bleiben. Die Kontaktpersonen des Verdachtsfalles können bis zur Bestätigung des Tests vorerst weiter die Bildungseinrichtung besuchen.

- Die anderen Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur definitiven Abklärung des Verdachtsfalls bzw. bis zur Entscheidung der Gesundheitsbehörde über die weitere Vorgangsweise in der Klasse und setzen den Unterricht – nach einem kräftigen Durchlüften der Klasse und Handdesinfektion aller Schülerinnen und Schüler – gemeinsam fort.

Szenario B – Die betroffene Person ist nicht in der Schule anwesend

Die Schule wird über eine Infektion oder den dringenden Verdacht einer Infektion mit COVID-19 bei einer Schülerin bzw. einem Schüler, einer Lehrkraft oder einer sonstigen Person an der Schule informiert. Die betroffene Person befindet sich nicht in der Schule (z.B. Eltern melden sich telefonisch bei der Schule, dass ihr Kind erkrankt ist).

- Die betroffene Person kontaktiert bzw. die Eltern / Erziehungsberechtigten kontaktieren von zu Hause aus unverzüglich unter der Telefonnummer 1450 die Gesundheitsberatung. Dabei hat die betroffene Person der Einrichtung unbedingt fernzubleiben.

- Die Schulleitung hat zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-/Raumpläne).

- Die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) sind durch die Schulleitung zu dokumentieren und an die zuständige Bildungsdirektion zu übermitteln (siehe „*KRIMA- Meldung NEU*“).

- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

KRIMA-Meldungen NEU

Ein Verdachtsfall an einer Schule bedeutet *nicht* automatisch, dass eine Klasse oder die gesamte Schule gesperrt wird. **Alle Anweisungen erfolgen jeweils durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde und *NICHT* durch die die Bildungsdirektion für Kärnten,** die Bildungsdirektion ist jedoch – wie auch bereits im Schuljahr 2019/20 – entsprechend mittels KRIMA-Meldung zu informieren.

Vorgehensweise: Verdachtsfälle sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei Lehrpersonen sind – wie in Checkliste 2 beschrieben – unverzüglich an die Bildungsdirektion unter krima@bildung-ktn.gv.at mit dem Betreff „**KRIMA Alarm**" zu melden!

TO-DO: Melden Sie den jeweiligen Verdachtsfall bzw. eine Entwarnung stets per E-Mail und NICHT telefonisch!

Bitte geben Sie jedenfalls an, ob es sich (1) um eine Lehrperson oder eine Schülerin bzw. einen Schüler handelt und (2) ob sich der Verdachtsfall in der Schule (*Szenario A*) bzw. außerhalb der Schule (*Szenario B*) ergeben hat.

WICHTIG: Vermeiden Sie jedenfalls personenbezogene Daten und melden Sie sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch Lehrpersonen *NICHT* den jeweiligen Namen ein. Geben Sie bei Schülerinnen und Schülern jedoch die jeweilige **Schulstufe** an. Übermitteln Sie zudem die **Schulkennzahl** Ihrer Schule.

Wenn von einer Schulleiterin/einem Schulleiter ein Verdachtsfall/bestätigter Fall ohne personenbezogene Daten des Falles über krima@bildung-ktn.gv.at an die Bildungsdirektion für Kärnten gemeldet wird, wird behördenintern der Fall so rasch als möglich in eine Online-Maske des neuen Meldesystems des BMBWF eintragen. Durch die Eingabe in dieses System erhält die Schule automatisch ein PDF-Dokument per E-Mail zugesandt; jedem von der Schulleitung gemeldeten Fall wird dabei ein Code zugeordnet. In die leeren Spalten des auszudruckenden PDF-Dokuments müssen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person eingetragen werden und das Dokument sicher verwahrt werden!

Halten Sie die Bildungsdirektion für Kärnten über die Entwicklung auf dem Laufenden; wenn sich der Status der betroffenen Person ändert (diese also etwa positiv oder negativ getestet wurde oder rekonvaleszent ist), melden die Schulleitungen diesen Status unter Bekanntgabe des Codes über krima@bildung-ktn.gv.at an die Bildungsdirektion für Kärnten, welche eine Änderung im Online-Meldesystem vornimmt.[3] In diesem Fall erhalten die Schulen jedoch kein automatisches E-Mail mehr, sondern sollen den Fall weiter in dem ausgedruckten PDF dokumentieren.

[3] Sollte die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde Entwarnung geben, melden Sie dies bitte unter krima@bildung-ktn.gv.at mit Angabe des Codes entsprechend mit dem Betreff „**KRIMA Entwarnung**".

Die Bedeutung der „Corona-Ampel" für das Bildungssystem

Die sogenannte „Corona-Ampel" ermöglicht, schnell und regional auf eine steigende Zahl von Infektionsfällen zu reagieren. Sie ist in vier Phasen untergliedert (Grün-Gelb-Orange-Rot). Für jede Phase hat das zuständige BMBWF Maßnahmen definiert, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen zu schützen. Die jeweilige Farbe wird von der regionalen Gesundheitsbehörde festgelegt, je nach Ampelphase sind in den bildungspädagogischen Einrichtungen unterschiedliche Maßnahmen zu setzen.

Grün („Kein Risiko") bedeutet „Normalbetrieb" unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen.

Die Maßnahmen: Hygiene- und Präventionskonzept erstellen, Krisenteam der Schule definieren, Verantwortliche für die Informationsweitergabe/Abstimmung mit Eltern und Behörde definieren. **Aufgrund einer Änderung der C-SchVO 2020/21 ist ab 14. 9. 2020 bereits bei Ampelphase „Grün" außerhalb des Klassenraums von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrpersonen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Schulfremde Personen müssen diesen generell im gesamten Schulgebäude tragen.**

Gelb („Moderates Risiko"): Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist immer noch stabil.

Die Maßnahmen: Singen im Freien ist erlaubt, in der Klasse nur mit Mund-Nasen-Schutz. Bewegung und Sport muss vorwiegend im Freien stattfinden.

Orange („Hohes Risiko"): Infektionen treten gehäuft auf, sie sind aber weitgehend noch einzelnen Clustern zuzuordnen. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.

Die Maßnahmen: Es müssen Regelungen zur Minimierung der Kontakte (Schulbeginn, Pausen) getroffen werden. Schulfremde Personen dürfen nicht mehr ins Schulgebäude. Alle Schulveranstaltungen, Projekte, Exkursionen, Praktika usw. werden ausgesetzt. Das Singen in geschlossenen Räumen ist verboten. „Koedukativer" Unterricht in Bewegung und Sport. Lehrer/innen/konferenzen finden ausschließlich online statt. Bei 15- bis 19-Jährigen kann die Schule zudem optional auf Distance-Learning umgestellt werden.

Rot („Notbetrieb): An den betroffenen Schulen in der jeweiligen Region wird auf „*Distance-Learning*" umgestellt.

Detaillierte Informationen und Vorkehrungen für die einzelnen Ampelphasen, für bestimmte Teilbereiche wie Musikerziehung, Bewegung und Sport, den fachpraktischen Unterricht, die Nachmittagsbetreuung, die Leistungsfeststellung, für das Schulbuffet und Internate finden Sie in der BMBWF-Publikation „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen" (PDF, 224 KB) bzw. „Die Corona-Ampel auf einen Blick" (PDF, 78 KB) (Stand: 17. 8. 2020). *Trotz Änderung der C-SchVO 2020/21 in Hinblick auf MNS-Pflicht auch bei Ampelstatus „Grün", wurden die Dokumente zur Corona-Ampel seitens des BMBWF noch **nicht aktualisiert**.*

Festlegung der Ampelphasen erfolgt wöchentlich

Einmal wöchentlich, jeden Donnerstag, berät die Corona-Kommission des Gesundheitsministeriums über die aktuell geltenden Ampelphasen. Der Gesundheitsminister bzw. die regionale Gesundheitsbehörde entscheiden dann darüber, ob sich eine Ampelfarbe für den Handel, den öffentlichen Verkehr und vor allem das Bildungssystem ändert. Parallel dazu erlässt die Bildungsbehörde die entsprechende Verordnung für den Schulbereich.

WICHTIGE INFO: Solange keine gegenteilige Information der Bildungsdirektion für Kärnten vorliegt, ist der Ampelstatus der Schulen „Grün". Die Bildungsdirektion für Kärnten informiert – gegebenenfalls betroffene – Schulen jeweils am Freitag **bis spätestens 13:00 Uhr** über einen geänderten Ampelstatus!

TO-DO: Die Schulleitung informiert anschließend *umgehend* das Kollegium bzw. die Eltern und Erziehungsberechtigten über eine geänderte Ampelfarbe und die damit verbundenen Maßnahmen, da diese jeweils mit dem darauffolgenden Sonntag in der Nacht auf Montag (ab 00:00 Uhr) in Kraft treten.

Präzisierungen/Ergänzungen des BMBWF im Kontext der Corona-Ampel an Schulen (PDF, 71KB) (Stand: 4. 9. 2020)

Singen und Musizieren bei Ampelphase „Gelb" und „Orange"

Singen ist im Unterricht ab der Ampelphase „Gelb" nur im Freien oder nur mit MNS in geschlossenen Räumen zugelassen, ab der Ampelfarbe „Orange" hat Singen in geschlossenen Räumen zu unterbleiben. Musizieren mit Blasinstrumenten ist ab der Ampelphase „Gelb" nur im Freien möglich.[4] Weitere Infos zu Singen und Musizieren finden sich in der „Detailinfo zu Musikerziehung und verwandten Gegenständen" (PDF, 93KB) (Stand: 4. 9. 2020).

[4] Für den Gesangs- und Instrumentalunterricht in MS- und AHS-Sonderformen, in der BAfEP/BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gelten eigene Bestimmungen.

Bewegung und Sport bei Ampelphase „Orange"

Zusätzlich zu den geltenden Regelungen sind ab Ampelphase „Orange" Kontaktsportarten unzulässig. Weitere Informationen zu Bewegung und Sport finden sich in der „Detailinfo zu Sport und Bewegung" (PDF, 155KB) (Stand: 4. 9. 2020).

Möglichkeit des Schulbesuchs muss trotz Ampelphase „Rot" gewährleistet werden

Grundsätzlich bedeutet die Ampelfarbe „Rot" die Umstellung auf Distance-Learning. Schülerinnen und Schüler, die allerdings im ortsungebundenen Unterricht über keinen geeigneten Arbeitsplatz und keinen Zugang zu IT-Endgeräten zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben verfügen, sowie Schüler/innen, bei denen keine häusliche Betreuung sichergestellt ist, müssen die Möglichkeit haben, in der Schule beaufsichtigt und in einer dem Unterricht ähnlichen Form durch ein Pädagog/innen/team unterstützt zu werden.

Präsenzunterricht auch bei Ampelphase „Rot" in Sonderpädagogischen Einrichtungen

In Sonderpädagogischen Einrichtungen erfolgt bei der Ampelphase „Rot" keine Umstellung auf Distance-Learning. Die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten. Schüler/innen, die sich aus individuellen Gründen in dieser Situation nicht in der Lage sehen/nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, können dem Unterricht fernbleiben. Ein Distance-Learning-Angebot durch die Schule ist dafür nicht vorgesehen.

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Maßnahmen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen ▪ Möglichkeiten schaffen, Eltern und Kinder digital zu erreichen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern	Normalbetrieb unter verstärkten Hygienebestimmungen ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern und betreuende Personen ▪ Sportangebote vorwiegend im Freien ▪ Durchlüften, Reinigungs- und Raumkonzept für die Gruppen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Sportangebote ausschließlich im Freien ▪ Spezielle Regelungen für die Ankunft bzw. Abholen durch Eltern ▪ Keine Angebote durch Externe	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Fernbleiben ist trotz verpflichtendem Kindergartenjahr gestattet
Maßnahmen Volksschule	Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich: ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, keine Kontaktsportarten) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich: ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen ▪ Lehrerkonferenzen finden online statt	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe
Maßnahmen MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen	Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich: ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schulen: Umstellung auf Distance Learning (Leihgeräte, wenn notwendig)	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich: ▪ Regelungen für den Schulbeginn Früh und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen ▪ Lehrerkonferenzen finden online statt	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe
: Maßnahmen Sekundarstufe II	Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich: ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, keine Kontaktsportarten) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schulen Umstellung auf Distance Learning (Leihgeräte, wenn notwendig)	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen und selbstorganisiertes Lernen Wie „gelb“, zusätzlich: ▪ Umstellung auf Distance-Learning mit schulautonomer Möglichkeit, kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetreib zu unterrichten (gezielte Förderangebote, fachpraktischer Unterricht, zeitweises Schichtsystem) ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Flexibler Schulbeginn schulautonom festlegen ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Kein praktischer Unterricht im Bereich Ernährung und Gastro, in Werkstätten und Labors ▪ Lehrerkonferenzen finden online statt	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Bibliothek nur mehr Ausleihe

Stand: 17.8.2020

Risikogruppe(n) bei Lehrpersonen

Die Schule startet in Kärnten am 14. September 2020 in den ersehnten Regelbetrieb. Allerdings wird dieser von Anfang an von COVID-19-bedingten Rahmenbedingungen begleitet, die Auswirkungen auf den Lehrpersonaleinsatz an den Schulen haben können.

Zusätzlich zu den geltenden Hygienevorschriften, die eingehalten werden müssen (C-SchVO 2020/21 § 4 Abs. 3) und wodurch sich Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation ergeben können (§ 5 ebenda), sind

(1) Lehrpersonen, die gemäß C-SchVO 2020/21 § 3 Z 4 zur COVID-19-Risikogruppe zählen und ein ärztliches Attest vorlegen, das *nicht älter als eine Woche ist*,

(2) Lehrpersonen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person der COVID-19 Risikogruppe leben und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, das *nicht älter als eine Woche ist*, sowie

(3) Lehrpersonen, die ein fachärztliches Attest vorlegen, das nicht älter als eine Woche ist und aus dem hervorgeht, dass die [steigenden] COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen,

vom Präsenzunterricht befreit („*Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind*").

Seitens des Landes Kärnten und der Bildungsdirektion für Kärnten wurde darauf Bedacht genommen, *keinen* Unterscheid zwischen Bundes- und Landeslehrpersonen zu machen; die oben genannten drei Arten von Risikogruppen gelten analog für Landes- wie auch Bundeslehrpersonen.

Sollte an Ihrem Schulstandort für oben genannte Regelungen ein entsprechendes Risikoattest durch eine Lehrperson vorgelegt werden, übermitteln Sie dieses (sowie für Punkt (2) zusätzlich einen Meldezettel) in jedem Fall per *ISO.web* bzw. *postalisch* an folgende zuständigen Stellen in der Bildungsdirektion für Kärnten:

Bundeslehrpersonal: Frau Mag. Hermine Mösslacher, Telefon: +43 (0) 50534 13200, E-Mail: hermine.moesslacher@bildung-ktn.gv.at

Landeslehrpersonal: Frau Mag. Sara D'Angelo, Telefon: +43 (0) 50534 13015, E-Mail: sara.dangelo@bildung-ktn.gv.at

Sollte sich aufgrund der Risikogruppenregelung und der damit verbundenen Befreiung vom Präsenzunterricht oder aber auch Quarantäne einer Lehrperson an Ihrem Schulstandort ein zusätzlicher Personalbedarf ergeben, ersuchen wir Sie um Mitteilung des konkreten Personalbedarfs, der ***nicht*** schulintern abgedeckt werden kann bzw. – sofern möglich – um einen Vertretungsvorschlag.

Lehrpersonen mit Freistellung vom Präsenzunterricht sind gemäß Personaleinsatzerlass bzw. C-SchVO 2020/21 für andere Tätigkeiten (z.B. ortsungebundenen Unterricht für Risikoschülerinnen und -schüler gemäß § 8 Abs. 2) einzuteilen.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Personaleinsatz 2020/21 für Bundeslehrpersonen (PDF, 737KB) bzw. für Landeslehrpersonen (PDF, 466KB).

Das Land Kärnten bzw. die Bildungsdirektion für Kärnten kommen bei den Kärntner Pflichtschulen – wie auch im abgelaufenen Schuljahr – selbstverständlich der Pflicht des Dienstnehmerschutzes nach. Aus diesem Grund werden **jedem Pflichtschulstandort in der ersten Schulwoche präventiv Einweg-MNS zugesandt**, die für den Bedarfsfall (ab Ampelstatus „Gelb") aufbewahrt und entsprechend gelagert werden sollen; eine separate Anforderung in der Bildungsdirektion für Kärnten ist *nicht* erforderlich.

Zusätzlich stellt der Bund allen Landes- und Bundeslehrpersonen, die der Covid-19-Risikogruppe zuzuordnen sind und ein entsprechendes Attest vorlegen, aber dennoch Präsenzunterricht leisten wollen, bei Bedarf **FFP2-Masken** zur Verfügung, damit der Aufenthalt in der Schule und das Unterrichten in Klassen, in denen der MNS nicht zwingend vorgeschrieben ist, gefahrlos erfolgen kann. Bei Bedarf können Lehrkräfte diese FFP2-Masken bei der Bildungsdirektion für Kärnten kostenfrei abrufen:

Bundeslehrpersonal: Frau Ingrid Lach, Telefon: +43 (0) 50534 12100, E-Mail: ingrid.lach@bildung-ktn.gv.at

Landeslehrpersonal: Herr Josef Uitz, Telefon: +43 (0) 50534 12010, E-Mail: josef.uitz@bildung-ktn.gv.at

Risikogruppe(n) bei Schüler/inne/n

In der C-SchVO 2020/21 wurde mit § 8 auch dem Schutz von Risikoschülerinnen und -schülern Rechnung getragen.

Für Schülerinnen und Schüler,

(1) die einer **Risikogruppe** gemäß C-SchVO 2020/21 § 3 Z 4 angehören,

(2) die **mit Angehörigen einer solchen Risikogruppe im selben Haushalt leben**,

(3) die eine **individuelle Erkrankung oder eine Vorerkrankung aufweisen**, die eine Isolation zwingend notwendig macht, oder

(4) für welche steigende Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen,

hat die Schulleitung auf Antrag den ortsungebundenen Unterricht nach Möglichkeit anzuordnen. Der Antrag ist –analog zu Lehrpersonen – durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen.

Präzisierungen/Ergänzungen des BMBWF zu Risikogruppenschüler/inne/n – Distance-Learning-Angebot ermöglichen –; zu finden unter „Schule im Herbst 2020 – Zentrale Zusatzinformationen für die Schulen" (PDF, 71 KB) (Stand: 4. 9. 2020)

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Risikogruppen ohnehin vor großen Herausforderungen stehen, sollten von ihrer Schule die Möglichkeit zu einem Distance-Learning-Angebot erhalten. Wie dieses organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen.

In § 8 Abs. 2 C-SchVO wird festgehalten, dass der ortsungebundene Unterricht für Risikogruppen unter Bedachtnahme auf schulorganisatorische, pädagogische und didaktische Erfordernisse sowie die technischen Möglichkeiten und die möglichen Belastungen der Lehrpersonen gruppenweise organisiert werden kann. Für die Durchführung dieses Unterrichts sind vorrangig Lehrpersonen heranzuziehen, die keinen Präsenzunterricht am Schulstandort versehen.

Wichtige Empfehlungen

Im abschließenden Kapitel werden seitens der Bildungsdirektion für Kärnten ausgewählte Empfehlungen zu Schulveranstaltungen, schulautonomen Tagen u. a. gegeben, um kärntenweit eine möglichst einheitliche Regelung zu gewährleisten; eine Notwendigkeit, die sich aus den Erfahrungen des vergangenen Schuljahres als wesentlich herausgestellt hat.

Einbindung und Informationen der schulpartnerschaftlichen Gremien

Klare und rasche Information sowie Transparenz ist angesichts der dynamischen Rahmenbedingungen und oft kurzfristigen Änderungen von zentraler Bedeutung. Nur gemeinsam können die Herausforderungen im kommenden Schuljahr bewältigt werden und gerade die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen „mit ins Boot" geholt werden.

EMPFEHLUNG: Informieren Sie proaktiv die Eltern/Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise – sofern möglich auch digital – über Hygienemaßnahmen, Auswirkungen der Corona-Ampel etc., sodass alle Beteiligten den gleichen Informationsstand haben. Binden Sie zudem die schulpartnerschaftlichen Gremien in wesentliche Entscheidung mit ein.

Auf der Homepage des BMBWF findet sich zur Unterstützung der Elterninformation eine übersichtliche Zusammenstellung von „Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte".

Herbstferien & schulautonome Tage

Im Zuge der Novelle vom 22. 7. 2020 zum Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/2020, werden ab dem Schuljahr 2020/2021 für allgemeinbildende Pflichtschulen in Kärnten Herbstferien vom 27. 10. 2020 bis zum 31. 10. 2020 erstmals gesetzlich festgelegt. Für Bundesschulen gilt eine analoge Regelung auf Basis von § 2 Abs.5 Schulzeitgesetz i.d.g.F. **Die Herbstferien finden jedenfalls statt.** Da der 26. Oktober im Schuljahr 2020/2021 auf einen Montag fällt, stehen für allgemeinbildende Pflichtschulen zwei „frei verfügbare" schulautonome Tage zur Verfügung, für Bundesschulen, bei denen *kein* Entfall der Herbstferien verordnet wurde[5], drei „frei verfügbare" schulautonome Tage.

[5] Durch den Entfall der Herbstferien sind für die genannten Schulen der Dienstag nach Ostern sowie der Dienstag nach Pfingsten schulfrei und beträgt die Anzahl der vom Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei erklärbaren Tage fünf.

EMPFEHLUNG: Um für Eltern und Erziehungsberechtigte eine einheitliche Regelung zu ermöglichen, die gerade angesichts der Auswirkungen/Maßnahmen rund um COVID-19 noch zentraler erscheint, **wird seitens der Bildungsdirektion für Kärnten – sowohl für allgemeinbildende Pflichtschulen als auch Bundesschulen – dringend empfohlen, die Freitage nach Christi Himmelfahrt (14. 5. 2021) und Fronleichnam (4. 6. 2021) schulautonom als schulfreie Tage festzulegen.**

Schichtmodell in der Sekundarstufe II

In den aktuellen Szenarien ist ein flexibles Schichtmodell nur für die Sekundarstufe II bzw. die 15- bis 19-Jährigen – ab Ampelphase „Orange" – vorgesehen, und auch dort nur als schulautonome Option. Laut Hygienehandbuch hat das im ersten Kapitel beschriebene Krisenteam am Schulstandort jedenfalls Vorkehrungen für ein allfälliges Schichtsystem in der Sekundarstufe II durch Festlegung zu treffen, welcher Gruppe die jeweiligen Schülerinnen und Schüler angehören.

EMPFEHLUNG: Um für Eltern und Erziehungsberechtigte eine einheitliche Regelung zu ermöglichen, die gerade angesichts der Auswirkungen/Maßnahmen rund um COVID-19 noch zentraler erscheint, **wird seitens der Bildungsdirektion für Kärnten – im Falle der Einführung eines Schichtmodells – dringend empfohlen, das täglich wechselnde „1:1-System" anzuwenden. Sollte ein solches Schichtmodell auch für andere Schulstufen notwendig werden, gilt diese Empfehlung analog.**

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Grundsätzlich gilt im Schuljahr 2020/21 an den Schulen Regelbetrieb, dies gilt auch für die Abhaltung von Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen, die nicht wie im vergangenen Schuljahr generell ausgesetzt werden müssen.[6] Die Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen ist vielmehr abhängig vom aktuellen Ampelstatus.

So gilt **bei den Phasen „Grün" und „Gelb"** gemäß C-SchVO 2020/21 § 14 Abs. 1, dass Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen nur dann geplant und durchgeführt werden dürfen, wenn die **Einhaltung der Hygienebestimmungen** für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Zudem ist laut Abs. 2 vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von Veranstaltungen gemäß Abs. 1 eine **Risikoanalyse** betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen.

[6] Grundlage für die Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen bleiben die gesetzlichen Regelungen des SchUG sowie der Schulveranstaltungsverordnung BGBl. Nr. 498/1995 mit dem Zusatz der weiteren gesetzlichen Regelungen aufgrund C-SchVO 2020/21.

Seitens des zuständigen BMBWF wurde angekündigt, dass in Hinblick auf die Risikoanalyse ein Handbuch folgen wird, das Ihnen – sobald verfügbar – gesondert übermittelt wird.

Bei **Ampelstatus „Orange" und „Rot"** gilt – abweichend von den §§ 13, 13a, 63a und 64 SchUG sowie § 15 SchUG-BKV, dass **Schulveranstaltungen nicht durchzuführen, schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen sind**.

Aufgrund der hohen Bedeutung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Sinne eines „Lebensraums Schule" soll die ungewisse Situation im Zusammenhang mit COVID-19 nicht automatisch dazu führen, dass derartige Veranstaltungen generell vermieden werden sollen. Die Planung von Schulveranstaltungen sollte jedoch konservativ erfolgen und muss stets berücksichtigen, dass es am Schulstandort oder am Ort der Veranstaltung zu geänderten Ampelfarben kommen kann und dann eine Durchführung evtl. kurzfristig nicht möglich ist.

EMPFEHLUNG:

(1) Stets mit Blick auf die Hygienerichtlinien planen (Anzahl der Teilnehmer/innen, Besucher/innen, Wetterabhängigkeit etc.) sowie eine geforderte Risikoanalyse durchführen.

(2) Unbedingt mit den Veranstaltungspartnern (Reisebüro, Busunternehmen, Unterkunftgeber etc.) klare Stornobedingungen vereinbaren, die idealerweise eine kostenfreie Stornierung – auch kurzfristig – ermöglichen. Seitens der Bildungsdirektion für Kärnten bzw. dem Land Kärnten können allfällige Stornokosten nicht übernommen werden.[7]

(3) Beachten Sie bei Reisen ins Ausland die Reisewarnungen des BMEIA bzw. die entsprechende Checkliste in der BMBWF-Publikation „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen" (PDF, 224 KB).

(4) Binden Sie in die Planung einer Schulveranstaltung jedenfalls die schulpartnerschaftlichen Gremien ein und treffen Sie eine gemeinsame Entscheidung.

(5) Kleinere Veranstaltungen am Schulstandort (Schulfeste, Aufführungen, Sporttag etc.) sind im Sinne der Schulpartnerschaft und des sozialen Miteinanders ausdrücklich erwünscht, jedoch gewissenhaft zu planen und vorzubereiten sowie die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten.

(6) In Hinblick auf **Maturabälle** wird seitens der Bildungsdirektion für Kärnten darauf hingewiesen, dass es sich dabei um keine Schulveranstaltungen handelt. Besonders die Hygienerichtlinien (Abstand etc.), eine allfällige Risikoanalyse und die Einhaltung der Vorgaben von öffentlichen Veranstaltungen sind jedoch jedenfalls

[7] Für die Rückzahlung von Stornokosten von Schulreisen, die mit Erstbuchung im kommenden Schuljahr 2020/21 stattfinden sollen, gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage. Das BMBWF wird sich jedoch für eine Änderung einsetzen.

einzuhalten. Eine Entscheidung über die Durchführung von Maturabällen sollte ebenfalls in den schulpartnerschaftlichen Gremien besprochen werden.

Bzgl. *Großveranstaltungen* (Kindersicherheitsolympiade, Fußballcup, größere Wettbewerbe Lesen, Musik, etc.) befindet sich die Bildungsdirektion gegenwärtig in Abstimmung mit den externen Organisatoren, ob eine Durchführung angesichts der ungewissen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Vorlaufkosten sinnvoll erscheint; sollten solche Veranstaltungen durchgeführt und seitens der Behörde als schulbezogene Veranstaltungen erklärt werden, werden Sie – wie gewohnt – gesondert darüber informiert.

Ortsungebundener Unterricht („Distance-Learning")

Trotz der umfassenden (gesetzlichen) Regelungen, einen Normalbetrieb zu ermöglichen, ist davon auszugehen, dass es auch im Herbst regional oder schulstandortspezifisch zu Distance-Learning kommen wird. Diesbezüglich ist es am Schulstandort wesentlich, dass eine **Vereinheitlichung von Lern- und Kommunikationsplattformen** stattfindet. Das Schreiben des BMBWF mit Geschäftszahl 2020-0.376.370 empfiehlt, dass sich unter der Führung der Schulleitung jede Schule ab dem kommenden Schuljahr 2020/21 schulautonom für den Einsatz einer Lern-bzw. Kommunikationsplattform entscheidet. Alternativ kann und soll eine sinnvolle Auswahl bzw. Kombination von Plattformen getroffen werden, in der es keine Doppelgleisigkeiten gibt und stets allen Beteiligten klar ist, über welchen Kanal welche Information an die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigte übermittelt wird.

Eine Abstimmung unter den Lehrkräften hinsichtlich Umfang und Gestaltung von Arbeitsaufträgen sowie ein klarer zeitlicher und organisatorischer/struktureller Rahmen, in dem Lernen erfolgreich stattfinden kann, ist zentral, um eine Überforderung zu vermeiden. Die Stundenpläne sollen so gut wie möglich eingehalten werden, um Schülerinnen und Schülern so viel schulische Struktur wie möglich zu geben. Der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin kommt diesbezüglich eine entscheidende Koordinationsfunktion zu.

TO-DO: Wichtig ist die regelmäßige Kontaktaufnahme der Lehrpersonen mit ihren Schülerinnen und Schülern, um Feedback zu geben und um die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu halten bzw. zu erhöhen.

Detaillierte Informationen zum ortsungebundenen Unterricht („Distance-Learning") finden sich auch in der BMBWF-Publikation „Schule im Herbst 2020. Ein Konzept für einen erfolgreichen Start von Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen" (PDF, 613 KB) (Stand: 17. 8. 2020).

Kontaktpersonen & Hotlines sowie wichtige Infos

Bereits im abgelaufenen Schuljahr war die Bildungsdirektion für Kärnten mit mehreren Hotlines bzw. via E-Mail erreichbar; offene Fragen sollten so rasch wie möglich beantwortet werden. Aus den Erfahrungen der vergangenen Monate wurde die Erreichbarkeit jedoch noch strukturierter aufgestellt, um den Kommunikationsfluss zu verbessern bzw. zu beschleunigen.

WICHTIGE INFO: Als Hauptansprechpersonen steht Ihnen jeweils der/die für Ihren Schulstandort zuständige SQM/SQM[in] sowie zusätzlich die Bildungsregionsleitungen bzw. die Abteilungsleitung Päd./3 Minderheitenschulwesen zur Verfügung.

Die Bildungsdirektion für Kärnten hat zudem für den Schulstart insgesamt **drei Hotlines** für Schulen und Eltern eingerichtet, die von **Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr** erreichbar sind:

+43 (0) 699 15812 081 für Rechtsfragen

+43 (0) 699 15812 082 für pädagogische Fragen

+43 (0) 699 15812 083 für schulpsychologische/schulärztliche Fragen

Für schriftliche Anfragen/Meldungen zum Thema COVID-19 wurde zusätzlich eine eigene **E-Mail-Adresse** eingerichtet: corona.fragen@bildung-ktn.gv.at.

Pünktlich bis zum Schulstart wird auch unsere Homepage unter www.bildung-ktn.gv.at/covid-19/ neu gestaltet, um Sie – zusätzlich zu den regelmäßigen Aussendungen – jederzeit mit den aktuellsten Informationen zu versorgen.

Weitere wichtige Kontaktdaten:

Die Gesundheitsnummer: 1450

Hotline des BMBWF: 0800 216595; Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
E-Mail: buergerinnenservice@bmbwf.gv.at

Corona-Hotline des Landes Kärnten: 050 536 53003

Weitere hilfreiche Informationen:

Antworten auf die häufigsten Fragen zu COVID-19 finden Sie immer aktuell auf der Homepage der AGES bzw. der Homepage des BMSGPK.

Zudem finden Sie in den diversen Publikationen des BMBWF entsprechende Links zu weiteren hilfreichen Informationen. Siehe zudem auch die FAQs zu Corona.

Bildungsdirektion für Kärnten
10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 (0) 50534-0
office@bildung-ktn.gv.at
bildung-ktn.gv.at